

## Synopsis

## Revision Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) vom 8. Februar 2021:
<p><b>Art. 8</b> Gegenvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Für das Einreichen von Gegenvorschlägen gilt:</p> <p>a) Für Gegenvorschläge ist das amtliche Formular zu verwenden. Die Ratskanzlei stellt das amtliche Formular auf dem Internet zur Verfügung und stellt es auf Verlangen zu.</p> <p>b) Der Gegenvorschlag muss von einer eindeutig bezeichneten, stimmberechtigten Person eingereicht und unterschrieben sein.</p> <p>c) Die als Gegenvorschlag genannte Person muss eindeutig bezeichnet und wählbar sein.</p> <p>d) Der Gegenvorschlag enthält die Bezeichnung der Person und des Amtes, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Standeskommission legt die Fristen für das Einreichen von Gegenvorschlägen fest.</p> <p><sup>3</sup> Gegenvorschläge können nicht zurückgezogen werden.</p>	<p>b) Jeder Gegenvorschlag muss von 10 im Kanton oder im fraglichen Bezirk stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein; die Unterzeichnenden müssen mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum angegeben sein.</p> <p><sup>4</sup> Wer einen Gegenvorschlag machen will, informiert die betreffende Person vor der Meldung darüber.</p>

<p><b>Art. 9</b> Umgang mit Gegenvorschlägen</p> <p><sup>1</sup> Gültig eingegangene Gegenvorschläge werden amtlich mitgeteilt. Die als Gegenvorschlag genannten Personen und die Personen, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet, erhalten eine schriftliche Mitteilung.</p> <p><sup>2</sup> Sind Gegenvorschläge auf einem falschen Formular, unvollständig, unleserlich oder fehlerhaft vorgenommen worden, wird der einreichenden Person eine kurze Frist zur Nachbesserung gegeben.</p> <p><sup>3</sup> Ungültige Gegenvorschläge werden als nicht eingereicht behandelt, was der einreichenden Person mitgeteilt wird.</p> <p><sup>4</sup> Ist ein Gegenvorschlag von mehreren Personen eingereicht worden, geht die Aufforderung zur Nachbesserung oder die Mitteilung über die Ungültigkeit einzig an die erstunterzeichnende Person. Ist diese nicht sofort erreichbar, geht sie an die nachfolgende Person.</p>	<p><sup>2</sup> Sind Gegenvorschläge auf einem falschen Formular, unvollständig, unleserlich oder fehlerhaft vorgenommen worden, wird der Ansprechperson eine kurze Frist zur Nachbesserung gegeben. Als Ansprechperson gilt, wer zuerst unterzeichnet hat; ist diese nicht erreichbar, gilt die nachfolgende Person als Ansprechperson.</p> <p><sup>3</sup> Ungültige Gegenvorschläge werden als nicht eingereicht behandelt, was der Ansprechperson mitgeteilt wird.</p> <p><i>Text entfernt.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.</p>